

## **DIE WICHTIGSTEN FRAGEN:**

### **Wichtige Fragen und Antworten rund um die Förderung mit „DigitalStarter Saarland“**

#### **1. Was wird gefördert?**

- (1) Ausgaben für die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologie (Hard- und Software),
- (2) Ausgaben für die Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, insbesondere für notwendige Hard- und Software,
- (3) die mit den v.g. Ausgaben verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme,
- (4) Ausgaben für die in Verbindung mit (1) und (2) notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

#### **2. Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz, Niederlassung oder einer Betriebsstätte im Saarland, in der die geförderte Maßnahme auch zum Einsatz kommt.

#### **3. Wie hoch ist die Förderung?**

Die Höhe des Förderbetrages wird anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben als Prozentsatz ermittelt, wobei ein Zuschuss nur gewährt werden kann bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 3.000 Euro bis höchstens 200.000 Euro.

Kleine Unternehmen (KU) können einen Zuschuss von bis zu 50 % ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, mittlere Unternehmen (MU) einen Zuschuss von bis zu 30%, jedoch jeweils höchstens 12.500 Euro.

#### **4. Welche Kosten können geltend gemacht?**

- Digitalisierung der Wertschöpfungskette, Automatisierungssoftware, Warenwirtschaftssysteme, Customer-Relationship-Management-Systeme, Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme, Software für mobile Produktionssteuerungssysteme sowie Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung, Einführung von Predictive-Maintenance-Anwendungen, innovative Personaleinsatzplanung,
- Implementierung eines IT- und /oder Datensicherheitskonzept (Recovery-Programme, Firewall, Virenschutz etc.),
- Lizenzierte Software (maximal förderfähig bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes),

- Dienstleistungen zur Implementierung von neuer Soft- und Hardware sowie Portierung und Migration von Daten, Softwarekomponenten bzw. -anwendungen,
- Einführung von medienbruchfreien Systemen,
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren (z. B. 3-D-Druck),
- Aufbau einer Infrastruktur für die Erhebung, Management und Analyse cloudbasierter Anwendungen bzw. großer Datenmengen (Big-Data-Anwendungen),
- Einführung eines digitalen Abbilds von betrieblichen Prozessen (Digital Twin),
- Aufbau von digitalen Plattformen, Migration von Anwendungen auf bestehenden Plattformen, Neuaufbau von Serverkapazitäten (inkl. hybride Infrastrukturen) und Einrichtung einer Inhouse-Vernetzung,
- Systeme und Anwendungen zur Vertriebsunterstützung (App-basierte Systeme oder Webshops über der Bagatellgrenze)
- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Einsatz der angeschafften Systeme.

### **5. Welche Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen?**

- Umsatzsteuer,
- eigene Leistungen und Personalkosten,
- reine Beratungsleistungen (oder Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung im Rahmen der Beratung, Planung oder Strukturierung des Projektes erbracht werden),
- Systeme, die aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen angeschafft werden,
- die Anschaffung von bereits gebräuchlicher digitaler Grundausstattung, wie z. B. PC´s, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Fax, Scanner, Beamer, Bildschirme,
- übliche Betriebssysteme, Bürosoftware oder Buchhaltungssysteme,
- Standard-Webseiten oder einfache Webshops unterhalb der Bagatellgrenze, Standard-Online-Marketing-Maßnahmen,
- der Besuch von Informations- und Messeveranstaltungen,
- die digitalisierungsspezifischen Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die in Verbindung mit dem Fördergegenstand notwendigen Schulungen hinausgehen,
- Maßnahmen, die über Mietkauf oder Leasing finanziert werden (monatliche System- oder Dienstnutzungsentgelte werden dagegen in der Regel für 12 Monate als zuwendungsfähig anerkannt),
- IT-Sicherheitsbeauftragte oder Datenschutzbeauftragte,
- bereits umgesetzte Maßnahmen oder Maßnahmen, für die vor Antragstellung bereits ein Vertrag geschlossen wurde,
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Zuschussprogramme (Bund, Länder, EU) gefördert werden (davon ausgenommen sind beispielsweise beihilfefreie KfW-Digitalisierungskredite),
- IKT-Lösungen und Maßnahmen, die in anderen Unternehmen zum Einsatz kommen,
- Updates bereits bestehender Systeme.

### **6. Wie kann die Förderung beantragt werden?**

Informationen zur Beantragung und dem Verfahren finden Sie unter [www.digitalstarter.saarland](http://www.digitalstarter.saarland).

(Stand: 10.05.2021)